

Organisation: **Schweizer Rindviehproduzenten SRP**

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP haben die Zielsetzung und die Stossrichtung der AP 2011 im Grundsatz stets mitgetragen. Sie haben sich aber auch von Beginn weg gemeinsam mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und anderen Akteuren dafür eingesetzt, dass die Vorlage des Bundesrates in wichtigen Punkten im Sinne einer starken einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft korrigiert wird. Das Parlament ist nun in wesentlichen Punkten den breit abgestützten Verbesserungsvorschlägen nachgekommen.

Einleitend gilt es zudem festzuhalten, dass die AP 2011 auch nach den Korrekturen des Parlamentes keinesfalls ein Sonntagsspaziergang ist. Die Reform ist nach wie vor eine grosse wirtschaftliche Herausforderung für die Bauernfamilien. Die Bewältigung der AP 2011 wird von der Landwirtschaft grosse Anstrengungen abverlangen.

Das Parlament hat mit der Beratung der AP 2011 klare Vorgaben gemacht, wie die Verordnungen materiell auszugestalten sind. Diese Vorgaben lassen sich teilweise explizit durch Abstimmungen zu einzelnen Gesetzesartikeln, andererseits aber auch implizit aus dem Verlauf der parlamentarischen Diskussionen ableiten. Im Zentrum stehen dabei folgende Grundsätze, die es nun in den Verordnungen umzusetzen gilt:

- (I) Die Produktion von Nahrungsmitteln darf in der Schweiz nicht weiter an Bedeutung verlieren. Die Rahmenbedingungen sind so zu setzen, dass die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen wirtschaftlich attraktiv bleibt.
- (II) Die Problematik der hohen Produktionskosten bedarf höchster Aufmerksamkeit. Einerseits sind neue Vorgaben mit kostentreibender Wirkung zu verhindern, andererseits bedarf es mutiger Massnahmen zur Entschärfung der Produktionskosten.
- (III) Auf eine flächendeckende Verschärfung der ökologischen Auflagen ist zu verzichten. Generell sind keine neuen ökologischen Vorschriften aufzunehmen, die zu höheren Kosten und damit zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen. Im Bereich der Ökologie soll der Fokus darauf gelegt werden, heute noch bestehende Defizite sehr gezielt und wo möglich über Anreizprogramme anzugehen.

Die SRP erwarten, dass sich die Verwaltung und der Bundesrat an diese vom Parlament gesetzten Leitplanken für die Ausführungsbestimmungen zur AP 2011 halten. Unsere Stellungnahme orientiert sich konsequent an diesen vom Parlament vorgegebenen Grundsätzen. Wir beschränken uns auf jene Verordnungen deren Bestimmungen unmittelbar Auswirkungen auf die Kalb- und Rindfleischproduktion haben. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) sowie unserer Mitgliedorganisationen Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR), Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (IGöM), Schweizer Kälbermästerverband (SKMV), Schweizer Milchproduzenten SMP, Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter (SVAMH) und Swiss Beef CH.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung Nr. 3		Bezeichnung: Etho-Beitragsverordnung	
<p>Allg. Bemerkungen</p> <p>Die SRP begrüßen die Zusammenlegung und Vereinfachung der Bestimmungen über die beiden Anreizprogramme BTS und RAUS in einer Verordnung sowie die Teilung des RAUS-Programms für Raufutterverzehr in «RAUS-Laufhof» und «RAUS-Weide». Die Anforderungen für BTS und RAUS dürfen jedoch nicht verschärft werden. Durch eine Erhöhung des Anforderungsniveaus würde die Differenz zu den Labelprogrammen verringert, was unweigerlich zur Folge hätte, dass die am Markt realisierten Preiszuschläge reduziert würden.</p> <p>In Bezug auf die Kälberhaltung sprechen wir uns explizit gegen allfällige Forderungen zur Wiedereinführung eines BTS-Programms für Kälber unter 4 Monaten aus. Kälber werden heute überwiegend in eingestreuten Einflächensystemen gehalten, was seit 2002 den Anforderungen der Tierschutzverordnung entspricht. Ein neues BTS-Programm für Kälber hätte zur Folge, dass die Anforderungen in den Labelprogrammen entsprechend angepasst würden, was wiederum zu einer Erhöhung des Aufwandes und der Kosten für die Bauern führen würde. Es ist unbedingt zu verhindern, dass weiter an der Anforderungsspirale gedreht wird, zumal für die Tiere damit keine bedeutende Verbesserung der Haltung mehr erzielt werden könnte.</p>			
Artikel	Vorschläge		
2	<p>a.</p> <p>...</p> <p>6. Kälber, unter vier Monate alt, zur Nachzucht oder zur Grossviehmast, Kälber unter vier Monate alt von Mutter- und Ammenkühen, bis zum Absetzen, sowie Mastkälber,</p> <p>7. Mastkälber</p> <p>Begründung</p> <p>Die Formulierung im Entwurf ist unklar. Die über 4 Monate alten Kälber von Mutterkühen sind gemäss den Erläuterungen in den Kategorien 8, allenfalls 4 oder 5 enthalten auch wenn sie noch mit der Mutterkuh mitlaufen.</p> <p>Für Mastkälber ist eine separate Kategorie zu schaffen. Es gibt zahlreiche Betriebe, welche gleichzeitig Kälbermast ohne Auslauf betreiben und Aufzuchtälber halten, die die RAUS-Bestimmungen erfüllen. Diese Betriebe würden neu die RAUS-Beiträge für die Aufzuchtälber verlieren.</p>		

Verordnung Nr. 3	Bezeichnung: Etho-Beitragsverordnung
<p>Art. 3, Abs. 4</p> <p>Art. 4, Abs. 6</p> <p>Inkl. entsprechende Anhänge</p>	<p>Im Rahmen der Diskussionen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung wird geprüft, ob und in welchem Umfang Perforierungen in den Liegeflächen zugelassen werden können. Sollten nach der neuen Tierschutzverordnung gewisse Perforierungen in den Liegeflächen künftig möglich sein, müssten auch Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 6 und die diesbezüglichen Passagen in den Anhängen entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die Streichung der minimalen Anteile an nichtperforierten Flächen in der Tabelle a.1 und nach den Tabellen a.2 und a.3 werden begrüsst.</p>
<p>Anhang 1</p>	<p>a Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt darf für Kälber unter 4 Monate kein BTS-Programm mehr eingeführt werden. Daher ist in der Tabelle die Gültigkeit einzuschränken auf:</p> <p style="text-align: center;"><i>Alle Tiere, ausser Tiere der Kategorien a6 und a7 (Art. 2)</i></p> <p>Ausserdem ist folgender Absatz anzupassen:</p> <p style="text-align: center;"><i>Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Kranke oder verletzte Tiere sind separat in einem besonderen Abteil - nötigenfalls einzeln - unterzubringen. Für eine befristete Zeit ist die Anbindehaltung zur Angewöhnung an die Halfter, während dem Aufenthalt im Sömmerungsgebiet, bei Krankheit oder Verletzung gestattet.</i></p> <p>Begründung</p> <p>Die Betreuung von kranken und verletzten Tieren muss den Umständen entsprechend gewährleistet werden. Besondere Abteile sind längst nicht immer erforderlich und daher nicht vorzuschreiben. Diesbezüglich ist die gleiche Formulierung zu verwenden, wie bei den übrigen Tierarten gemäss den Bst. d.-f.</p> <p>Freiläufertiere müssen bei Bedarf an die Halfter gewöhnt und bei der Sömmerung während einer beschränkten Dauer angebonden werden können. Zudem muss die Betreuung von kranken und verletzten Tieren den Umständen entsprechend gewährleistet werden können.</p>

Verordnung Nr. 3	Bezeichnung: Etho-Beitragsverordnung
Anhang 2	<p>a-e Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und andere Raufutter verzehrende Nutztiere</p> <p>Bei Ziffer 1.1 RAUS-Laufhof wird vorgeschrieben, dass die Tiere während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof haben müssen. Damit würde das Programm auf Tiere in Gruppenhaltung begrenzt und insbesondere Nutztiere mit Anbindehaltung wären davon ausgeschlossen. Für letztere gilt es eine analoge Bestimmung zu erlassen wie sie unter Ziffer 1.2 für RAUS-Weide festgeschrieben ist (Perioden mit 26 resp. 13 Tagen Auslauf pro Monat). Zudem würden damit Betriebe die Möglichkeit erhalten im Programm RAUS-Laufhof teilzunehmen, welche in zumutbarer Entfernung der Stallungen über kein oder zu wenig Weideflächen verfügen oder auf denen die Tiere nicht an 26 Tagen geweidet werden können weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nichtzumutbar ist.</p>
Anhang 2	<p>a-e Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und andere Raufutter verzehrende Nutztiere</p> <p>Bei Ziffer 1.2 RAUS-Weide ist für die Bergzonen 3 und 4 eine separate, verkürzte Zeitperiode zu definieren während derer die Tiere während mindesten 26 Tagen pro Monat auf die Weide gelassen werden müssen.</p> <p>Begründung: Die kürzere Vegetationsperiode in den Bergregionen 3 und 4 bedingen für diese Regionen die Festlegung separater Termine für die Weideperiode.</p>
Anhang 3	<p>I Laufhof <i>1. Der Laufhof muss sich ausser für Tiere der Kategorie a6 (Art. 2) im Freien befinden. ...</i></p> <p>Begründung Aufgrund der Erfahrungen, welche mit der RAUS-Haltung von Kälbern gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen (ungedeckter Auslauf) gemacht wurden, erweist sich diese Haltungsform als nicht unproblematisch, da Kälber besonders anfällig auf Erkältungserkrankungen sind. Die Kälberhaltung mit Auslauf hat sich daher auch nicht zu etablieren vermocht. Die Bestimmungen für das RAUS-Programm bei Kälbern sind daher den spezifischen Gegebenheiten der Kälberhaltung anzupassen. Mit gedeckten und trockenen Ausläufen könnte dabei in der RAUS-Haltung eine bedeutende Verbesserung erreicht werden. Die Überdachung des Laufhofes resp. die Einrichtung des Laufhofes unter einer Überdachung ist daher für die RAUS-Haltung von Kälbern zu ermöglichen.</p> <p>Tabellen a.1, a.2, a.3</p> <p>Die SRP begrüssen den Verzicht auf minimale Anteile an nichtperforierten Flächen in den Tabellen a.1, a.2 und a3.</p>

Verordnung Nr. 4		Bezeichnung: Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)
Allg. Bemerkungen		
<p>Die SRP begrüßen die Bestrebungen die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu koordinieren und zu vereinfachen sowie die Kontrollfrequenzen so weit wie möglich zu senken. Die Koordination der Kontrollen und die damit verbundene administrative Vereinfachung sind ein Muss. Dadurch wird den langjährigen Forderungen der Bauern und ihrer Interessenorganisationen nachgekommen. Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen die Arbeiten dahingehend weitergeführt werden, dass künftig auch die privatrechtlichen Kontrollen der QS- und Labelorganisationen in das Konzept einbezogen werden.</p>		
Artikel	Vorschläge	
Ingress	<p><i>Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 177 und 181 Absatz 1bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG), auf Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG), auf Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG), und auf Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und auf Artikel 32 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) verordnet:</i></p> <p>Begründung In Art. 32 Abs. 3 des neuen Tierschutzgesetzes ist festgehalten, dass die Kontrollen der Tierhaltungsbetriebe und die entsprechenden Datenerhebungen mit den Kontrollen koordiniert werden müssen, welche in der Gesetzgebung über Landwirtschaft, Tierseuchen und Lebensmittel verlangt werden. Im Ingress der VKKL ist somit auch auf diese Gesetzesgrundlage zu verweisen.</p>	
2	<p>Kontrollfrequenz Mit den Kontrollfrequenzen gemäss Art. 2, Abs. 3, lit. b. und c. von 4 respektive 12 Jahren und den zusätzlichen Stichproben von 2 % gemäss Abs. 4 erklären wir uns einverstanden. Grundsätzlich würden wir eine noch stärkere Ausweitung der Kontrollfrequenzen verbunden mit einer moderaten Erhöhung der Stichproben begrüßen. Damit der Einbezug der privatrechtlichen QS- und Labelkontrollen jedoch realisiert werden kann, erachten wir die vorgeschlagenen Werte ausser in den Bereichen Tier- und Eutergesundheit als akzeptablen Kompromiss. Bei der Tier- und Eutergesundheit besteht über die Bestimmungen zur Milchqualität und die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) bereits ein engmaschiges Netz an Massnahmen. Die Kontrollintervalle (3 Mal pro 12 Jahre) könnten deshalb in diesem Bereich noch weiter ausgedehnt werden.</p>	

Verordnung Nr. 4		Bezeichnung: Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)
3	Kontrollanerkennung Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden ist es unerlässlich, dass Kontrollresultate einer behördlich zugelassenen Kontrollstelle für alle für den Vollzug zuständigen Behörden verbindlich sind. Wir erwarten, dass diese Bestimmung in der definitiven Fassung der VKKL keinesfalls aufgeweicht wird.	
4	Aufgaben der Kantone Es ist wichtig, dass den Koordinationsstellen gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis eingeräumt wird. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Koordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.	
5	Aufgaben des Bundes <i>x Der Bund legt die Anforderungen an Inhalt, Betrieb und Qualität der Datenbank gemäss Art. 4, Abs. 3 fest und regelt die Bedingungen für den Zugang und die Verwendung. Er betreibt die Datenbank selbst.</i> Begründung Es ist richtig und wichtig, dass die im Zusammenhang mit den Kontrollen erforderlichen und anfallenden Daten in einer zentralen Datenbank erfasst werden. Aus den Artikeln 4 und 5 geht jedoch nicht hervor wer für diese zentrale Datenbank zuständig ist respektive wer diese betreibt. Es wird lediglich in den Erläuterungen zu Artikel 7 und den Auswirkungen der VKKL auf den Bund darauf hingewiesen, dass die Kontrolldatenbank vom Bund betrieben wird. Wir schlagen daher vor, dass in der VKKL mit einem zusätzlichen Absatz in Artikel 5 explizit auf diese Bundeskompetenz verwiesen wird. Es dürfte allerdings eine Illusion sein, dass die Datenbank mit 60 Stellenprozent betrieben werden kann (siehe Punkt 4.4.1 der Erläuterungen zur VKKL).	

Verordnung Nr. 5

Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung

Allg. Bemerkungen

Einleitend halten wir fest, dass wir über die Ausführungen im Zusammenhang mit den Finanzen etwas erstaunt sind. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum nun gegenüber den in der Botschaft ans Parlament skizzierten Vorschlägen derart stark abgewichen werden soll. Konkret ist für uns nicht verständlich, warum der Flächenbeitrag auf 1'080 Fr./ha reduziert werden muss und die Grenzen bei der Abstufung der Direktzahlungen nach Flächen und Tierzahl erst per 2010 erhöht werden kann. Diese Einschränkungen beim Flächenbeitrag und bei den Abstufungen führen im Vergleich zu den Positionen in der Botschaft nach Berechnungen des SBV zu Minderausgaben in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages. Wir weisen darauf hin, dass der Bundesrat im Parlament nie eine weitere Kürzung der Flächenbeiträge in Aussicht gestellt hat. Zudem hat sich der Bundesrat noch in der Frühjahrssession für eine Aufhebung der Abstufung nach Flächen und Tierzahl per 2008 ausgesprochen. Dies folglich zu einem Zeitpunkt, als die Vorgaben für den Voranschlag und den Legislaturfinanzplan 2009-2011 längst bekannt waren. Die Kürzung der Flächenbeiträge und die Vorschläge bezüglich der Beitragsabstufung sind insbesondere vor dem Hintergrund der im Parlament geführten Diskussionen zum Zahlungsrahmen erstaunlich. Das Parlament hat den Zahlungsrahmen um 150 Mio. Franken aufgestockt. Bundesrat und Verwaltung haben diese Aufstockung massiv bekämpft. Im Gegenzug werden nun mit den Anpassungen in der DZV Einsparungen in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages präsentiert ohne dies fundiert zu begründen.

Im Bereich der Ökologie werden im Verordnungsentwurf einerseits Erleichterungen (Koordination Kontrolle, Flexibilisierung Schnitzeitpunkt bei Ökowieden etc.) angestrebt. Andererseits werden aber auch Verschärfungen (Grundwasserschutz, Einsatz Phosphor im Zuströmbereich phosphorbelasteter Seen, Beitragsausschluss etc.) vorgeschlagen. Bei der Beurteilung gilt es deshalb das Gesamtbild im Auge zu behalten. Die SRP beurteilen die Tendenz einer schleichenden Erhöhung der Anforderungen in der DZV bei einem gleichzeitigen Abbau der finanziellen Unterstützung generell kritisch. Auflagen, die über den bisherigen ÖLN hinausgehen sind generell zu unterlassen. Falls zusätzliche Anforderungen gestellt werden sollen, sind diese über die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) oder das Ressourcenprogramm zu regeln.

Wir finden es richtig, zum jetzigen Zeitpunkt die für die Direktzahlungen relevanten Standardarbeitskraft Faktoren (SAK-Faktoren) und die Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten (GVE-Faktoren) nicht anzupassen. Wir schlagen vor, dass die GVE- und SAK-Faktoren bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems im Rahmen der Motion 06.038 im Detail überprüft werden.

Anhörung 1. Verordnungspaket 2011: Stellungnahme der Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Verordnung Nr. 5		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung	
Artikel	Vorschläge		
Art. 6, Abs. 2 und technische Regeln Ziffer 2.1 Abs. 1	<p>Es ist klar festzuhalten, dass zur Erfüllung des ÖLN die Nährstoffbilanz oder der Düngungsplan notwendig ist. Insbesondere die Erläuterungen könnten zum Schluss führen, dass sowohl eine Nährstoffbilanz, als auch ein Düngungsplan notwendig wären.</p> <p>Begründung Gemäss Art.6, Abs. 2 ist zur Erfüllung des ÖLN entweder die Nährstoffbilanz oder der Düngungsplan notwendig. Die Erläuterungen und die Formulierung von Ziffer 2.1, Abs. 1 der technischen Regelung sind jedoch nicht klar abgefasst und lassen den Schluss zu, dass sowohl eine Nährstoffbilanz und ein Düngungsplan notwendig sind.</p>		
20	<p>Abstufung der Beiträge nach Flächen oder Tierzahl Es ist noch einmal zu überprüfen, ob die Grenzen für die Abstufung nicht bereits per 2008 erhöht werden können. Ausserdem ist eine maximale Kürzung von weniger als 100 % (Vorschlag 75 %) festzulegen.</p> <p>Begründung Die Abschaffung der Beitragsabstufung wäre aus materiellen Gründen gerechtfertigt (Strukturerhaltung). Sie wurde vom Parlament jedoch aus finanzpolitischen Überlegungen rückgängig gemacht.</p>		
27	<p>Flächenbeiträge Es ist noch einmal zu überprüfen, ob der allgemeine Flächenbeitrag im Jahr 2008 nicht auf 1'100 Franken je Hektare festgelegt werden kann.</p> <p>Begründung (siehe auch einleitende Bemerkungen) Die vorgeschlagenen Einschränkungen beim Flächenbeitrag und bei den Abstufungen gemäss Vernehmlassungsunterlage führen im Vergleich zu den Positionen in der Botschaft nach Berechnungen des SBV zu Minderausgaben in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages. Es stellt sich daher die Frage, ob in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage im Bereich der Direktzahlungen zu zurückhaltend budgetiert wird. Andernfalls müsste davon ausgegangen werden, dass dem Parlament in der Botschaft bezüglich der Direktzahlungen Vorschläge vorgelegt wurden, die mit den beantragten Mitteln gar nicht zu finanzieren gewesen wären. Der Ansatz des Flächenbeitrages und die Grenzwerte bei der Abstufung müssen daher noch einmal überprüft werden.</p>		

Verordnung Nr. 5		Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung	
30	<p>Beitragsanspruch und massgebender Tierbestand Die Weisungen zu Art. 30, Abs. 2 der DZV sind so anzupassen, dass der Sömmerungszuschlag für die Festlegung des maximal direktzahlungsberechtigten Tierbestandes bei traditioneller Sömmerung der Tiere im Ausland auch gewährt wird.</p> <p>Begründung Unabhängig davon, ob die Tiere in der Schweiz oder im Ausland gesömmert werden, belasten sie während der Sömmerungsphase die betriebseigene Raufutterbasis nicht. Bezüglich dieses Hauptgrundes für Gewährung des Sömmerungszuschlages gibt es daher keinen Unterschied, ob die Tiere im In- oder Ausland gesömmert werden. Es ist zudem zu beachten, dass in der Regel wirtschaftliche Gründe dafür verantwortlich sind die Tiere im Ausland zu sömmern. Beispielsweise kann für Waadtländer Betriebe eine Sömmerung im angrenzenden Frankreich wegen den kurzen Transportdistanzen und den entsprechend tiefen Transportkosten aus wirtschaftlicher (und auch aus tierschützerischer) Optik Sinn machen. Unter Einbezug der Problematik, dass immer mehr Schweizer Alpen zunehmend Mühe haben genügend Sömmerungstiere zu erhalten, soll der Zuschlag jedoch nur für Betriebe gewährt werden, welche ihre Tiere traditionell bereits bisher im Ausland gesömmert haben (analog der Gewährung von Direktzahlungen für angestammte Flächen im Ausland).</p>		
Art. 62, Abs. 2, Bst. a + b	<p><i>Die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:</i></p> <p><i>a RAUS-Laufhof, für Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel</i> 125 145 Franken</p> <p><i>b RAUS-Laufhof/Weide, für Tiere der Rindviehgattung, Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung ohne Hengste über 3 Jahren, Schafe, Ziegen sowie Kaninchen</i> 160 180 Franken</p> <p>Begründung Mit einem Ansatz von Fr. 125.- für das Programm RAUS-Laufhof würden die Rindermäster eine Beitragsreduktion um Fr. 55.- erfahren, welche durch die Erhöhung des BTS-Beitrages um Fr. 35.- nur teilkompensiert würde. Im Sinne der Besitzstandswahrung und des Investitionsschutzes ist der Beitrag für RAUS-Laufhof daher bei Fr. 145.- anzusetzen. RAUS-Weide ist insbesondere bei der Anbindehaltung von Nutztvieh verbreitet und aus tierschützerischer Sicht von besonderer Bedeutung. Der Anreiz für dieses Programm darf daher aus Sicht der Ethologie, des Investitionsschutzes und der Verlässlichkeit nicht reduziert werden.</p>		

Verordnung Nr. 5	Bezeichnung: Direktzahlungsverordnung
	<p>Ökologischer Leistungsnachweis: technische Regeln</p> <p>Ziffer 2.1, Abs. 1 Nährstoffbilanz Die Abzüge für Krippen- und Lagerverluste in der Grundfutterbilanz sind beizubehalten.</p> <p>Begründung Wir unterstützen grundsätzlich eine Straffung der Suisse-Bilanz. Die Straffung darf aber nicht zu einer Verschärfung der Vorgaben an die Nährstoffbilanz führen. Die vorgeschlagene Streichung der Krippen- und Lagerverluste in der Grundfutterbilanz würde zu einer Verschärfung führen.</p> <p>Ziffer 2.1, Abs. 4 Nährstoffbilanz Die SRP lehnen die vorgesehene Änderung ab. Die Phosphorproblematik wird heute erfolgreich auf freiwilliger Basis mit den 62a-Projekten gemäss Gewässerschutzgesetz angegangen. Es ist nicht verständlich, dass dieser Pfad nun durch den neuen Absatz 4 verlassen werden soll. Für die betroffenen Betriebe hätte dies weit reichende negative Auswirkungen und würde deren Wettbewerbsfähigkeit schwächen.</p>

Verordnung Nr. 6		Sömmerungsbeitragsverordnung
<p>Allg. Bemerkungen</p> <p>Der gesömmerte Tierbestand ist in den vergangenen Jahren tendenziell rückläufig. Dies ist auf die veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen zurückzuführen. In einigen Regionen sind die Bestossungszahlen bereits heute stark rückläufig. Die Problematik wird sich in Zukunft noch verschärfen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die Erhöhung der Beiträge notwendig und gerechtfertigt. Die Problematik der abnehmenden Bestossungszahlen kann mit den höheren Beiträgen zumindest etwas gedämpft werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Sömmerung nicht gleichzeitig durch zusätzliche Auflagen an Attraktivität einbüsst.</p> <p>Bezüglich der Anforderungen an die Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe (4. Abschnitt des Verordnungsentwurfes) sind mehrere zusätzliche Vorgaben definiert worden. So gibt es strengere Regeln für den Einsatz von alpfremdem Dünger oder für die Zufuhr von Futter. Es darf keinesfalls sein, dass durch diese Auflagen die Sömmerung zusätzlich unter Druck kommt.</p> <p>Wir lehnen die Systemänderung bei der Beitragsberechnung für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen auf Hochalpen ab. Der Systemwechsel hätte negative Folgen auf die Milchkuh-Hochalpen und würde zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen.</p>		
Artikel	Vorschläge	
9	<p>Anpassung des Normalbesatzes</p> <p>³ Liegt die Bestossung mit gemolkenen Tieren über drei Jahre hinweg unter 75 Prozent des Normalbesatzes an gemolkenen Kühen, Milchschaafen und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen in GVE, wird dieser vom Kanton unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten drei Jahre und der Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung neu festgesetzt.</p> <p>Begründung Anpassung ist Folge des Antrages zu Art. 10.</p>	

Verordnung Nr. 6	Sömmerungsbeitragsverordnung
10	<p>Sömmerungsbeiträge</p> <p>¹ Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt:</p> <p>a...</p> <p>b. 330 Franken pro Raufutter verzehrende Grossvieheinheit (RGVE) für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen</p> <p>¹ Werden gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen weniger als 56 oder mehr als 100 Tage ununterbrochen gesömmert, so berechnet sich der Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe c.</p> <p>Begründung Der heutige Beitragsmodus hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Änderung hätte negative Folgen auf die Milchkuh-Hochalpen. Wir lehnen den Übergang zum System mit dem Zusatzbeitrag auch ab, weil er in der Regel jedes Jahr neu berechnet werden muss und dadurch für die Kantone viel administrativen Aufwand bringt.</p>
11	<p>Kürzung der Beiträge bei Abweichung vom Normalbesatz</p> <p>³ Liegt die Bestossung mit gemolkenen Tieren um mehr als 25 Prozent unter dem Normalbesatz an gemolkenen Kühen, Milchschaafen und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen in GVE, so werden die Sömmerungsbeiträge für gemolkene Tiere in GVE nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p> <p>Begründung Anpassung ist Folge des Antrages zu Art. 10.</p>
15	<p>Zufuhr von Futter</p> <p>¹ Raufutter darf nur zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen zugeführt werden. zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen darf maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden;</p> <p>² für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraffutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig;</p> <p>³ Kraffutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden</p> <p>Begründung Bezüglich der Zufuhr von Futter sind in der Verordnung keine derart scharfen Vorgaben an die Maximalmenge zu machen. Die Bestimmung muss für die Bewältigung von Ausnahmesituationen Handlungsspielraum bieten. Es ist daher unsinnig, die Bestimmung so unflexibel auszugestalten. Die heutige Regelung soll daher beibehalten werden.</p>

Bezeichnung: Bio-Verordnung	
Verordnung Nr. 9	
Allg. Bemerkungen	
Die SRP unterstützt die Bemühungen, die Vorschriften für die biologische Landwirtschaft mit denjenigen der EG zu harmonisieren. Der Grundsatz, dass Biotiere mit Biofuttermitteln zu füttern sind, ist unbestritten. Die Marktsituation in einigen Bereichen der Ergänzungsfütterung ist jedoch sehr angespannt und daher sind weiterhin 5% konventionelle Futtermittel für Biotiere zu gestatten. Für die Ergänzungsfütterung sind Handlungsspielräume zu schaffen.	
Artikel	Vorschläge
15a	<p>Anbindehaltung</p> <p>Art. 15 verlangt die Haltung der Nutztiere mit Ausnahme der Kaninchen nach den Bestimmungen des Etho-Programms «Regelmässiger Auslauf im Freien - RAUS». Mit dem RAUS-Programm wird also eine dauernde Anbindehaltung verhindert. Das Verbot der Anbindehaltung in Art. 15a Abs. 1 geht aber wesentlich darüber hinaus und verlangt von vielen Betrieben unverhältnismässige Investitionen in die Ställe. Beispielsweise müssten auf Stufenbetrieben sogar mehrere Ställe umgebaut werden. Die Anbindehaltung in Kombination mit dem RAUS-Programm sollte in bestehenden Stallungen grundsätzlich gestattet werden.</p>
39i	<p>Futtermittel aus nicht biologischem Anbau</p> <p>¹ Wenn Futtermittel zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage zugekauft werden müssen und biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nicht biologische Futtermittel zugekauft werden. Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf pro Jahr, bezogen auf die Trockensubstanz, betragen:</p> <p>a. bis zum 31. Dezember 2008: 5 Prozent des gesamten Futtermittelverzehrs der Wiederkäuer, jedoch ausschliesslich Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung (Zuckerrübenschnitzel, Melasse, unverarbeitete Futterrüben und Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung, Früchtesirup, Biertreber und Malztreber, Maiskleber, Kleie, Maissilage und Maispflanzenwürfel);</p> <p>Begründung</p> <p>Der Bio-Futtermittelmarkt ist immer noch sehr klein. Auf solchen Märkten ist längst nicht alles dauernd verfügbar. Die Befristung der Ausnahme gemäss lit. a ist aufzuheben. Der Biolandwirtschaft sollte ein Handlungsspielraum offen gelassen werden. Mit einer flexibleren Regelung können Härtefälle und viel administrativer Aufwand vermieden werden. Die Produkte Maiskleber und Kleie sind ebenfalls Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung. Maissilage und Maispflanzenwürfel sind wegen ihrer Verfügbarkeit auf dem Inlandmarkt wichtig.</p>

Anhörung 1. Verordnungspaket 2011: Stellungnahme der Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Verordnung Nr 22		Bezeichnung: Verordnung über die Tierzucht	
Allg. Bemerkungen			
Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung der neuen Tierzuchtverordnung und anerkennen die Bemühungen des Bundes, weiterhin mit namhaften Mitteln die Tierzucht in der Schweiz zu fördern. Insbesondere ist es richtig, dass die Bundesbeiträge zur Förderung der Tierzucht im Umfang der bisherigen Kantonsbeteiligung aufgestockt wurden. Die Einführung einer Förderschwelle von Fr. 30'000.-- je Organisation wird begrüsst.			
Die Befristung der Anerkennung von Zuchtorganisationen hat eine administrative Doppelspurigkeit zur Folge und wird daher abgelehnt.			
Die Nennung einer Förderlimite je Tierart und Förderungsziel ist im Sinne einer Richtgrösse und nicht als absoluter Höchstbetrag auszugestalten. Das betrifft die Art. 6, 8, 9, 10, 13, 14 jeweils Abs. 1 und Art. 15. Dem Bundesamt sollte für den Mitteleinsatz die Flexibilität und die Verantwortung mit einem Gesamtkredit gemäss dieser Verordnung gegeben werden.			
Artikel	Vorschläge		
Art. 1, Abs.2 und Art. 15	Art. 1 <i>² Er kann Projekte der internationalen Agrarforschung im Bereich der tiergenetischen Ressourcen unterstützen.</i>	Art. 15 <i>Für internationale Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden insgesamt höchstens 100'000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</i>	
	Begründung Eine Einschränkung auf internationale Forschungsprojekte ist unnötig.		
<u>Art. 2,</u> <u>Abs. 1,</u> <u>Bst. g</u>	<i>einen ausreichenden grossen Tierbestand einer Rasse oder mehrerer anerkannter Rassen aufweist, um Programme zu Verbesserung der Rassen durchzuführen oder um die Erhaltung der Schweizer Rassen zu gewährleisten;</i>		
	Begründung Für die Fleischrinderzucht ist die Erweiterung unabdingbar. Eine enge Auslegung bezüglich eines „ausreichend grossen Tierbestandes“ einer einzelnen Rasse könnte zur Folge haben, dass die Fleischrinderzucht vom Bund nicht mehr unterstützt werden könnte. Damit würden qualitative Fortschritte in der Mutterkuhhaltung und in der gesamten Schweizer Fleischproduktion gebremst. Die Effizienz der Herdebuch-Dienstleistungen hängt nicht nur von der Grösse der Population sondern auch von der Grösse des Verbundes ab. Durch den Verbund verschiedener Rassen gelingt es, die Dienstleistungen kostengünstig und effizient zu erbringen. So sind im Fleischrinderherdebuch zahlreiche		

Anhörung 1. Verordnungspaket 2011: Stellungnahme der Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Verordnung Nr 22	Bezeichnung: Verordnung über die Tierzucht
	<p>Fleischrassen zusammengeschlossen. Erhebungen, Auswertungen, Datenbanken und Dokumente erfolgen einheitlich. Zusätzlich sind für die verschiedenen Rassen und Bestandesgrössen angepasste Module geschaffen worden.</p> <p>Diese vorgeschlagene Anpassung trifft gleichermassen für kleine Milchviehzuchtorganisationen (z.B. Hinterwälder, Rätisches Grauvieh) zu, die ihre Dienstleistungen über die grossen Zuchtorganisationen beziehen und somit bei diesen eingebunden sind.</p>
2	<p>Voraussetzungen ⁴Die Anerkennung ist auf 10 Jahre befristet.</p> <p>Begründung Die Befristung ist nicht nötig. Gemäss Absatz 5 müssen Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen dem Bundesamt innerhalb eines Monats gemeldet werden. Diese Bedingung garantiert, dass über die ganze Zeit der Anerkennung die Voraussetzungen dauernd eingehalten werden. Eine periodische Neuankennung ist daher nicht vorzusehen.</p>
6	<p>Beiträge an die Rindviehzucht</p> <p>Abs. 1 Wir unterstützen ausdrücklich die Aufstockung auf 30 Millionen pro Jahr. Damit wird der bisherige Zahlungsrahmen (Bund plus Kantone) in etwa weitergeführt.</p> <p>Abs. 2: Buchstabe c und d Wir unterstützen den Systemwechsel von der Entschädigung je Laktation hin zur Entschädigung nach Milchprobe. Die Entschädigung nach Milchprobe ist differenzierter und erlaubt es besser, die tatsächlich entstehenden Kosten nachzubilden. Dies war auch der Grund, dass die Zuchtorganisationen vor einigen Jahren diesen Systemwechsel vorgenommen haben.</p> <p>Wir verlangen aber, dass Milchproben von noch nicht abgerechneten Laktationen aus dem Jahr 2007 nach dem Systemwechsel – also ab 1. Januar 2008 – nach neuem System, das heisst nach Proben abgerechnet werden können.</p> <p>Wie Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter (ASR) zeigen (siehe Stellungnahme ASR), führen die vorgeschlagenen Beitragssätze zu unterschiedlichen Subventionierungsgraden seitens des Bundes. Aus unserer Sicht sollte der Subventionierungsgrad je Methode (ICAR-Methode A4, AT4, B4, BTA etc) gleich hoch sein. Unterschiedlich hohe Subventionierungsgrade führen zu einer unbeabsichtigten Lenkungswirkung der Bundesbeiträge. Es sollte Sache der Zuchtorganisationen bzw. der Züchter sein, welche Milchleistungsmethoden angeboten bzw. nachgefragt werden.</p>

Verordnung Nr 22	Bezeichnung: Verordnung über die Tierzucht
	<p>Abs. 4: Buchstabe b Wir beantragen die Streichung dieses Buchstabens.</p> <p>Begründung Die Beiträge für die B oder C-Methoden sollten direkt unter Ziffer 2 aufgeführt werden. Eine einfache Halbierung der Beitragssätze führt zu unterschiedlichen Subventionierungsgraden. Die Berechnungen der ASR zeigen, dass namentlich die Methode BT4 mit den vorgeschlagenen Ansätzen für den Züchter völlig unattraktiv wäre.</p> <p>Abs. 4: Buchstabe a Wir beantragen die Streichung dieses Buchstabens.</p> <p>Begründung: Im Art. 4 Bst b wird zu Recht vorgeschrieben, dass die Leistungsprüfungen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchzuführen sind. Gemäss den internationalen Vorschriften von ICAR ist die MLP integral durchzuführen. Das heisst, alle Tiere im Bestand unterliegen der Prüfung. Eine Halbierung der Ansätze hätte für Nichtherdebuchtiere in Herdebuchbetrieben eine massive Verteuerung (mehr als Verdoppelung) des Züchterbeitrages zur Folge. Unter dieser Voraussetzung wäre die integrale MLP nicht mehr durchsetzbar. Es besteht die begründete Gefahr, dass mit dieser Bestimmung der Anteil an Herdebuchbetrieben deutlich sinken würde.</p> <p>Gegenwärtig laufen Gespräche unter den Zuchtorganisationen, einen Datenaustausch für solche Kühe einzurichten. Damit würden beispielsweise die Daten aus der Milchleistungsprüfung von Fleckviehkühen in Braunviehbetrieben vom SBZV dem SFZV zur Verfügung gestellt. Damit wäre auch sichergestellt, dass diese Daten (von Nichtherdebuchbetrieben) züchterisch genutzt werden.</p>

Verordnung Nr. 24:		Bezeichnung: Schlachtviehverordnung
Allg. Bemerkungen		
<p>Mit der AP 2007 wurde das Aussenhandelsregime für Schlachtvieh und Fleisch grundlegend geändert und schrittweise die Versteigerung der Zollkontingente eingeführt. Der Systemwechsel hat für die Bauern insbesondere auf dem Geflügelmarkt, aber auch bei der Lamm-, Ziegen- und Pferdefleischproduktion negative Auswirkungen zur Folge. Bedingt durch den Systemwechsel können insbesondere für Lämmer, Gitzi und Fohlen keine kostendeckenden Schlachtviehpreise mehr realisiert werden.</p> <p>Die Abschöpfung von rund 100 Mio. Franken im Jahre 2006 und voraussichtlich von 150 Mio. im Jahre 2007 durch die Bundeskasse führt ausserdem zu einer hohen Kostenbelastung für die Fleischbranche. Die Tatsache, dass dadurch der Konzentrationsdruck zulasten der kleinen und mittleren Verarbeitungsbetriebe massiv verstärkt wird, beurteilen die SRP sehr skeptisch. Die Produzenten geraten immer stärker in die Abhängigkeit einiger weniger Verwerter, welche das Marktgeschehen einseitig zu ihren Gunsten beeinflussen. Aus diesen Gründen sind Wege zu suchen, um die Erträge aus der Versteigerung gezielt und wirksam in die Wertschöpfungskette der Vieh- und Fleischwirtschaft zurück zu führen. Dabei darf jedoch nicht die Gestaltung der Einfuhrzölle zur Diskussion gestellt werden. Im Hinblick auf die Liberalisierung im Fleischmarkt sind neue innovative Lösungen zu entwickeln, welche beispielsweise Anreize für die Förderung des Exports von schweizerischen Agrarerzeugnissen und zur Erzeugung von mehr Transparenz in den Märkten schaffen. Es sind auch Elemente der Zuteilung von Importen nach gewissen Kriterien bei der Übernahme der Inlandproduktion zu prüfen. So könnten Anreize geschaffen werden für Schlachtviehkäufe von Schweinen, Pferden und Ziegen, welche über vom Bund anerkannte Vermarktungsplattformen erfolgen, indem mit diesen Käufen ein Anrecht auf versteigerungsfreie Importkontingente erwirkt wird. Analog den Käufen von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Märkten würde dadurch ein Instrument geschaffen, welches zu mehr Transparenz auf den übrigen Schlachtviehmärkten führt und die Marktmacht der Grossabnehmer reduzieren würde. In diesem Sinn haben Nationalrat Hansjörg Walter und Ständerat Rolf Büttiker im Dezember 2006 je eine gleichlautende Motion zur Weiterentwicklung der agrarpolitischen Marktordnung eingereicht. Mit dieser wird der Bundesrat beauftragt Vorschläge zu unterbreiten, welche das geltende Importsystem mit seiner Versteigerung der Zollkontingente bei Schlachtvieh und Fleisch weiterentwickeln. Die Motion wurde vom Ständerat im März 2007 mit grosser Mehrheit gutgeheissen.</p>		
Artikel	Vorschläge	
3	<p>Neutrale Qualitätseinstufung</p> <p>Absatz 1 Wir begrünnen es ausdrücklich, dass der Bund die Anregung der Branche zur Gewährleistung der neutralen Qualitätseinstufung in kleineren Schlachtbetrieben der Rand- und Bergregionen aufgenommen hat.</p>	

Verordnung Nr. 24:	Bezeichnung: Schlachtviehverordnung
	<p>Absatz 3 Wir unterstützen den Vorschlag, dass die Schlachtbetriebe das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren an die Tierverkehrsdatenbank melden müssen. In diesem Zusammenhang ist der Zugriff auf die Klassifizierungsdaten in der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung SR 916.404) zu regeln. Die diesbezüglichen Einzeltierdaten sollen grundsätzlich nur vom letzten Tierhalter und vom Lieferanten der Schlachttiere eingesehen werden können. Zu gewährleisten ist, dass die für die Fleischrinderzucht relevanten Daten den anerkannten Zuchtorganisationen für ihre zuchttechnischen Auswertungen auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Absatz 4 ⁴ <i>Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a beanstanden. Die Beanstandung hat bei Schweinen bis spätestens 6, bei den übrigen Tierarten bis spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung zu erfolgen. Die betreffenden Schlachtkörper müssen solange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis das Verfahren der Beanstandung abgeschlossen ist.</i></p> <p>Begründung: Wir begrüßen es, dass die Rekursmöglichkeit in die Verordnung aufgenommen wird. Um die Rekursmöglichkeit durch zu kurze Fristen der Schlachtbetriebe nicht zu unterlaufen und die Abläufe in den Schlachtbetrieben nicht unnötig zu behindern, muss eine Frist festgelegt werden bis wann spätestens Einsprachen zu erfolgen haben.</p>
<p>Art. 8, Abs. 2</p>	<p><i>Als Berg- und Sömmerungsgebiet im Zusammenhang mit öffentlichen Märkten gelten die Bergzonen I-IV und das Sömmerungsgebiet nach der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die ... zwei Drittel der darauf vermarkteten Tiere direkt aus dem Berggebiet stammen. Massgebend für die Zonenzuteilung des Betriebes, aus welchem ein vermarktetes Tier stammt, ist der Ort des Betriebszentrums.</i></p> <p>Begründung: Tiere aus dem Sömmerungsgebiet sollen mitgezählt werden. Betreffend die Zonenzuteilung ist eine Präzisierung erforderlich.</p>
<p>16</p>	<p>Verfahren zur Ausschreibung, Versteigerung und Zuteilung der Zollkontingente Für die Festlegung der zur Versteigerung auszuschreibenden Mengen wird der Verwaltungsrat der Proviande angehört. Bis zum Beginn der Einfuhrperiode verstreichen danach jeweils 10 Tage. Wir erachten diese Zeitdauer als deutlich zu lang. Die Frist zwischen der Beurteilung der aktuellen Marktlage zur Freigabe der Importmengen und dem Beginn der Einfuhren ist so weit wie möglich zu reduzieren. Dazu sind die Teilnehmer an der Versteigerung auf die Anwendung des vom BLW entwickelten elektronischen Verfahrens zu verpflichten.</p>

Anhörung 1. Verordnungspaket 2011: Stellungnahme der Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Verordnung Nr. 25		Bezeichnung: Milchkontingentierungsverordnung	
Artikel	Vorschläge		
11	Zusatzkontingent Die SRP begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung. Wir schlagen jedoch vor, dass für gealpte Rinder eine zusätzliche Übergangsregelung ermöglicht wird, indem für diese Tiere ein Gesuch bis Ende September 2008 gestellt werden kann, sofern das Rind aus dem Berggebiet am 31. Mai 2008 die Anforderungen an ein Zusatzkontingent erfüllt hat. Damit kann erreicht werden, dass Tiere welche erst nach der Alpabfahrt im Herbst 2008 abkalben noch auf den Alpen verbleiben können und der rückläufigen Anzahl gealpter Tiere entgegen gewirkt wird.		

Verordnung Nr. 26		Bezeichnung: Landwirtschaftliche Datenverordnung
Allg. Bemerkungen		
<p>Die Koordination der Datenbeschaffung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist seit langem ein grosses Anliegen der Landwirtschaft. Doppelspurigkeiten in der Datenbeschaffung und deren Bearbeitung sind auszumerzen. Mehrfachmeldungen gleicher Tatbestände sind zu vermeiden. Die Datenqualität ist zu optimieren mittels einer durchgehend elektronischen Weiterleitung der benötigten Daten an Berechtigte, beziehungsweise dem Direktzugriff der Berechtigten auf die zur effizienten Administration von Massnahmen benötigten Daten. Das vom Bundesamt für Landwirtschaft lancierte Projekt zur Harmonisierung und durchgehend elektronischen Bearbeitung der administrativen Agrardaten „ASA 2011“ muss daher in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren betroffenen Kreisen energisch vorangetrieben werden. Die Datenverordnung hat die dazu notwendigen Vorgaben zur Datenweitergabe festzulegen. Dazu sind vorab die Begriffe und Geltungsbereiche für den gesamten landwirtschaftlichen Bereich einheitlich zu definieren. Ausserdem sind die Zuständigkeiten für Erfassung und Bearbeitung von Agrardaten zu regeln. Auch bezüglich der Betriebskontrollen erwartet die Landwirtschaft, dass kostspielige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die zur Fehler-, Missbrauchs-, Betrugs- und Gefahrenbekämpfung notwendigen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben sind effizient und den erkannten Risiken entsprechend zu organisieren, um einerseits unnötig hohe Kosten und andererseits grobe Sicherheitslücken zu vermeiden. Die Zusammenfassung der einschlägigen Weisungen in der Kontrollkoordinationsverordnung ist in diesem Zusammenhang zielgerichtet und ebenfalls zu begrüssen. In erster Linie ist die Kontrolltätigkeit der öffentlichen Hand, das heisst der drei Bundesämter BLW, BVET und BAG und der Kantone aufeinander abzustimmen. Daneben sind Massnahmen vorzukehren, damit die zusätzlich notwendigen privaten Kontrollen von den anerkannten Kontrolldiensten effizient durchgeführt werden können.</p>		
Artikel	Vorschläge	
5	<p>neuer Abs. 1^{ter} Zeitpunkt und Häufigkeit der Erhebungen</p> <p><i>1^{ter} (neu) Die Daten über den Bestand von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen und anderen Klautentieren nach Anhang 2 Nummer III werden der Tierverkehrsdatenbank (Art. 14 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995) entnommen.</i></p> <p>Begründung: Erfahrungen zeigen, dass der Viehzählungs-Stichtag häufig den Schlachtviehmarkt stört, indem Tiere bis zum Stichtag zurückbehalten und hernach gehäuft abgegeben werden. Zudem erlauben die in der TVD laufend eingegebenen Daten eine Berechnung der durchschnittlichen Bestände. Der Ersatz des Stichdatums durch die laufende Erhebung ist daher vorzusehen.</p>	

Anhörung 1. Verordnungspaket 2011: Stellungnahme der Schweizer Rindviehproduzenten SRP

Verordnung Nr. 27		Bezeichnung: Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen
Artikel	Vorschläge	
8	Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die bisherige Praxis, Ausdehnungsbegehren lediglich für die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen, flexibler gestaltet wird. Die Einreichung neuer Gesuche alle zwei Jahre hatte jeweils einen grossen absolut unnötigen administrativen Aufwand zur Folge zumal die bisher vom Bundesrat bewilligten Ausdehnungsbegehren jeweils unbestritten waren. Mit der Möglichkeit die Allgemeinverbindlichkeit für Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung auf vier Jahre auszudehnen, kann der Aufwand für die Antrag stellenden Organisationen und den Bund wesentlich reduziert werden.	

Verordnung	Bezeichnung: Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)
Allg. Bemerkungen	
<p>Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP sind im April 2007 beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich der Gratisabgabe von Ersatzohrmarken für Rindvieh vorstellig geworden. Die Identitas AG hat eine Studie zur Realisierung der Gratisabgabe erstellt und zwei mögliche Umsetzungsvarianten vorgeschlagen. In einem Antwortschreiben legt das BLW dar, dass das weitere Vorgehen anlässlich eines Seminars des Verwaltungsrates der Identitas AG im Oktober 2007 diskutiert werden soll. Die SRP sind der Auffassung, dass das BLW über politische und finanzielle Aspekte der Tierverkehrskontrolle zu beschliessen hat. Wir erwarten vom Bund, dass per 1.1.2008 eine Lösung gefunden und umgesetzt wird. Das BLW ist gefordert umgehend die Abklärungen vorzunehmen und die Berechnungen zu tätigen, welche aufzeigen ob und welche Änderungen sich je nach Prozentsatz für die Gratisabgabe von Ohrmarken bei den Gebühren auf die „regulären“ Ohrmarken für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarken) ergeben. Der definitive Prozentsatz ist zusammen mit den SRP zu beschliessen und die GebV-TVD auf den 1.1.2008 entsprechend anzupassen.</p>	